

Satzung der Notarkammer Celle

Über die Organe der Notarkammer und ihre Zuständigkeiten wird gemäß § 72 der Bundesnotarordnung bestimmt:

Zuständigkeiten

1. Der Vorstand nimmt die Befugnisse der Notarkammer wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung der Versammlung der Kammer vorbehalten sind oder soweit sich nicht im Einzelfall die Versammlung der Kammer die Entscheidung vorbehält.

Der Vorstand

2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten als seinem Stellvertreter, ferner dem Schriftführer und dem Schatzmeister, welche sich gegenseitig vertreten, und sieben weiteren Mitgliedern.
3. In den Vorstand kann nur ein Notar gewählt werden, welcher das Amt in den letzten fünf Jahren ohne Unterbrechung ausgeübt hat.

Von der Wahl in den Vorstand ist ausgeschlossen ein Notar,

- a) der infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
 - b) gegen den eine Disziplinarlage anhängig ist,
 - c) gegen den das Hauptverfahren wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, eröffnet ist,
 - d) der wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt ist, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder ein Berufsverbot als Rechtsanwalt hätte zur Folge haben können oder gegen den in den letzten fünf Jahren in einem Disziplinarverfahren oder in einem anwaltsgerichtlichen Verfahren eine Geldbuße von über 10.000,00 € rechtskräftig verhängt worden ist.
4. Die Wahl kann ablehnen, wer
 - a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) in den letzten vier Jahren bereits dem Vorstand der Notarkammer oder der Rechtsanwaltskammer angehört hat,
 - c) durch Krankheit ernsthaft behindert ist.

5. Wiederwahl ist zulässig.

6. Solange bei einem Vorstandsmitglied die Voraussetzungen der Nr. 3 b) und c) gegeben sind, ruht sein Vorstandsamt.

7. Ein Mitglied des Vorstandes scheidet aus ihm aus, wenn es

- a) nicht mehr Mitglied der Kammer ist,
- b) seine Wählbarkeit aus den in Nr. 3 a) und 3 d) angegebenen Gründen verliert.
- c) sein Amt niederlegt. Die Erklärung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich abzugeben. Sie kann nicht widerrufen werden.

8. Die bei der nächstfolgenden Versammlung vorzunehmende Ersatzwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied gilt für den Rest der Wahlperiode.

9. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Schriftführer und den Schatzmeister. Er bestimmt den nach § 84 BNotO zu entsendenden Vertreter für die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer.

10. Der Präsident der Notarkammer kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen; er muß sie einberufen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes beantragen.

11. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich gefaßt werden, wenn nicht ein Mitglied widerspricht. Beschlüsse innerhalb der Sitzungen können gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte Mitglieder anwesend ist. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei der Wahl für die Vorstandsämter entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das Los.

12. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung und den Inhalt der Beschlüsse fest. Es ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und abschriftlich allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen ist.

13. Der Vorstand kann - abgesehen vom Fall des § 75 BNotO - einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

14. Der Vorstand kann zur Mitarbeit, insbesondere zur Mitwirkung bei der Vorbereitung seiner Entschlüsse, Mitglieder der Kammer außerhalb des Vorstandes heranziehen. Hierbei sind nach Möglichkeit die einzelnen Teile des Kammerbezirks angemessen zu berücksichtigen.

Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden, in die auch Personen berufen werden können, die nicht dem Vorstand oder der Kammer angehören. Die Ausschüsse beraten den Vorstand. Für ihre Tätigkeit finden die Bestimmungen über den Vorstand entsprechende Anwendung.

Der Vorstand kann gemäß § 69 b BNotO mehrere Abteilungen bilden.

15. Die Mitglieder des Vorstandes haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand - über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Notare, Bewerber und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Notare, die zur Mitarbeit herangezogen werden, und für Angestellte der Notarkammer.

Für die Erteilung der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigung zur Aussage in gerichtlichen Verfahren ist der Vorstand der Notarkammer zuständig.

16. Mitteilungen des Vorstandes an die Mitglieder der Kammer werden im Mitteilungsblatt der Kammer oder in der „Niedersächsischen Rechtspflege“ bekanntgegeben.

Die Versammlung der Kammer

17. Die Versammlung findet am Sitz der Kammer oder, wenn der Vorstand es beschließt, an einem anderen Ort des Kammerbezirks statt. Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Auf Beschluß des Vorstandes können Gäste zugelassen werden.

Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt durch den Präsidenten unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie erfolgt durch Veröffentlichung in der „Niedersächsischen Rechtspflege“ oder im Mitteilungsblatt der Notarkammer oder durch Rundschreiben.

18. Der Präsident setzt die Tagesordnung für die Kammerversammlung fest. Gegenstände deren Aufnahme in die Tagesordnung vor der Einberufung der Kammerversammlung von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich beantragt wird, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

19. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Kammermitglied kann sie auf der Geschäftsstelle der Kammer einsehen.

20. Der Vorsitzende der Kammerversammlung bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände. Er erteilt das Wort und kann einen Redner zur Ordnung rufen. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann er dem Redner das Wort entziehen. Gegen diese Maßnahme des Vorsitzenden steht dem Redner der Einspruch an die Kammerversammlung zu, über den diese sofort ohne Aussprache endgültig entscheidet.

Anträge sind dem Vorsitzenden auf Erfordern schriftlich zu übergeben.

Persönliche Bemerkungen sind nur nach Erledigung der Tagesordnung zulässig. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerliste erteilt. Die Aussprache darüber kann der Vorsitzende abkürzen. Über diese Anträge wird sogleich abgestimmt.

21. Die Kammerversammlung kann jederzeit auf Antrag eines Mitgliedes, das sich bisher an der Aussprache über diesen Beratungspunkt noch nicht beteiligt hat, sowohl die Schließung der Rednerliste als auch den Schluß der Aussprache beschließen. In beiden Fällen erhalten der Antragsteller und der etwaige Berichterstatter das Schlußwort.
22. Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitglieder können ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Die Form der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Wird gegen die Bestimmung des Vorsitzenden Widerspruch erhoben und eine andere Art der Abstimmung verlangt, so entscheidet die Versammlung sofort ohne Aussprache.

Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer ermittelt. Der Vorsitzende kann Stimmenzähler zuziehen.

Der Vorsitzende stellt das Ergebnis fest. Ergeben sich Zweifel, muß er die Abstimmung wiederholen lassen.

23. Für die durch die Versammlung der Kammer vorzunehmende Wahl der Vorstandsmitglieder gilt folgendes: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so folgt ein zweiter. Wird auch beim zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht, so werden die beiden Notare, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zur Stichwahl gestellt, ebenso diejenigen Notare, welche mit ihnen oder mit einem von ihnen die gleiche Stimmenzahl erhalten haben. Ergibt sich nunmehr Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Falls schriftlich abgestimmt wird, werden unbeschriebene oder aus anderem Grunde ungültige Stimmzettel nicht gezählt. Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheiden der Vorsitzende und die von ihm bestimmten Stimmenzähler mit Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis bekannt. Die anwesenden Gewählten haben sich sogleich über die Annahme oder Ablehnung, in diesem Fall unter Angabe der satzungsgemäßen Ablehnungsgründe, zu erklären.

Den abwesenden Gewählten gibt der Vorsitzende unter Aufforderung zur Erklärung binnen einer Woche von der auf sie gefallenen Wahl durch eingeschriebenen Brief Kenntnis. Wird die Wahl von den anwesenden Gewählten nicht sofort, von den abwesenden Gewählten nicht binnen einer Woche nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes zu Händen des Vorsitzenden abgelehnt, so gilt sie als angenommen.

Über die Ablehnungsgründe, welche in der Kammerversammlung vorgebracht werden, beschließt die Versammlung sofort. Wird die Ablehnung gebilligt, so findet sofort eine Neuwahl statt. Über später vorgebrachte Ablehnungsgründe beschließt

der Vorstand, der im Falle der Billigung für eine etwa notwendig werdende Ergänzungswahl die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat.

Geschäfts- und Haushaltsführung

24. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
25. Am Sitz der Notarkammer wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Vorstand führt bei Ausübung seiner Geschäfte das der Notarkammer als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe der darüber erlassenen gesetzlichen und Verwaltungsbestimmungen zustehende Dienstsiegel.
- Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Er führt die laufenden Geschäfte der Notarkammer nach den Weisungen des Präsidenten.
26. Die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens wird von zwei Rechnungsprüfern vorgeprüft, die die Kammerversammlung - zugleich mit zwei Vertretern für den Fall der Verhinderung - jeweils für das laufende Geschäftsjahr wählt.

Der Bericht der Prüfer wird der Kammerversammlung zwecks Beschlußfassung gemäß § 71 Abs. 4 Ziffer 3 BNotO erstattet.

27. Die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer sowie diejenigen Kammermitglieder außerhalb des Vorstandes, die nach Nr. 14 zur Mitarbeit herangezogen werden, erhalten für den mit ihrer Teilnahme an Sitzungen verbundenen Aufwand eine Entschädigung sowie eine Reisekostenvergütung, ferner Ersatz ihrer durch die Tätigkeit für die Notarkammer entstandenen Auslagen. Der Vorstand setzt die Entschädigungen fest.
28. Die Notarkammer beteiligt sich zur Wahrung des Ansehens ihrer Mitglieder und des in die notarielle Tätigkeit gesetzten Vertrauens an einer von allen Notarkammern unterhaltenen Einrichtung, die bei Schäden aus vorsätzlichen Handlungen von Notaren, die nicht durch Versicherungsverträge gemäß § 67 BNotO gedeckt sind, ohne rechtliche Verpflichtung Leistungen ermöglicht.

Die finanzielle Beteiligung der Notarkammer am Fondsvermögen ist durch außerordentliche Beiträge der Kammermitglieder gebildet worden. Die laufenden Verwaltungskosten für den Notarversicherungsfonds werden über den Jahresbeitrag der Kammermitglieder erhoben. Dasselbe gilt für Nachschüsse, die die Notarkammer nach dem Statut des Notarversicherungsfonds zu entrichten hat, soweit diese nicht aus der von der Notarkammer gebildeten Rücklage bezahlt werden können.

Nach dem Statut des Notarversicherungsfonds wird von der Notarkammer für neu bestellte Notare ein Anfangsbeitrag erhoben, der an den Notarversicherungsfonds abzuführen ist. Der Anfangsbeitrag für den Notarversicherungsfonds wird zusätzlich zum ersten vollen Jahresbeitrag eines neu bestellten Kammermitglieds von der Notarkammer erhoben.

Über die Höhe der Rücklage und über eine von Absatz 2 abweichende Verwendung der Rücklage beschließt die Kammerversammlung. Die Erträge der Rücklage werden der Rücklage zugeführt.

29. Der Notariatsverwalter führt sein Amt auf eigene Rechnung. Er ist verpflichtet, der Notarkammer die Kosten der Haftpflichtversicherung zu erstatten, die die Notarkammer für ihn und zur Abdeckung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen die Notarkammer abschließt. In besonders gelagerten Fällen kann die Notarkammer mit dem Notariatsverwalter eine Vergütungsabrede auf Stundenbasis treffen und/oder die Kosten der Haftpflichtversicherung vollständig übernehmen.